2015-042

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 14. Dezember 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und lic. iur. Ines Weihrauch (a.o. Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] vertreten durch A […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und der direkten Bundessteuer pro 2013 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, vertreten durch A, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 in Höhe von CHF 5‘425.90 und der direkten Bundessteuer pro 2013 in Höhe von CHF 233.70.

Mit Entscheid vom 26. November 2014 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich das Halten eines Fahrzeugs mit dem Vorliegen einer finanziellen Notlage nicht vereinbaren lasse. Zudem habe die Bedarfsrechnung ergeben, dass ein Budgetüberschuss bestehe. Gesundheitskosten könnten nur teilweise berücksichtigt werden, da die entsprechenden Abrechnungen/Belege der Krankenkasse nicht eingereicht worden seien.

B. Mit Einsprache vom 5. Dezember 2014 beantragte der Rekurrent und Beschwerdeführer sinngemäss, das Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und der direkten Bundessteuer pro 2013 gutzuheissen.

Mit Entscheid vom 3. März 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ein Einnahmenüberschuss von CHF 401.00 ergebe. Im Einzelnen wurden der Berechnung die folgenden Einnahmen und Ausgaben zugrunde gelegt:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbedarf im Konkubinat	850.00
Miete (brutto) im Konkubinat	747.00
Krankenkasse nur KVG	406.00
Fahrtkosten	73.00
Zahnarzt	119.00
Brille	80.00
Selbstbehalte	200.00
Taxi	200.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	454.00
Total Ausgaben	**3‘279.00**

Einnahmen	**Betrag/Monat**
Taggelder […] (Durchschnitt 7x3‘731.00, 4x3‘630.00, 1x3‘388.00)	3‘690.00
Total Einnahmen	**3‘680.00**
Budgetüberschuss	**401.00**

Zudem hätte das Fahrzeug des Rekurrenten und Beschwerdeführers ausser Verkehr gesetzt werden müssen, um die Lebenshaltungskosten zu reduzieren, zumal der Rekurrent und Beschwerdeführer seit seinem Schlaganfall nicht mehr Auto fahren könne. Schliesslich stünde das Vorhandensein von Drittgläubigern einem Erlass entgegen.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 18. März 2015. Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Erlass für die kantonale Steuer pro 2013 und die Bundessteuer pro 2013 zu gewähren.

Mit Schreiben vom 23. März 2015 beantragt der Rekurrent und Beschwerdeführer, es sei ihm für das vorliegende Rekurs- und Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Mit Verfügung vom 7. Mai 2015 wurde das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung bewilligt.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Mai 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Die Prämien der Taggeldversicherung von CHF 488.00/Monat zur vorläufigen Sicherung der Einkünfte des Rekurrenten und Beschwerdeführers sowie die laufenden AHV-Beiträge für Nichtberufstätige von CHF 104.00/Monat seien zwar als Ausgaben anzurechnen, hingegen sei der Existenzbedarf um die fehlenden Steuerrückstellungen zu reduzieren. Im Ergebnis verbleibe daher ein Budgetüberschuss in der Höhe von CHF 228.00 zur Abzahlung der offenen Steuern pro 2013.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Der Rekurrent und Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. März 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Seine Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 18. März 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent und Beschwerdeführer beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. März 2015 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 und der direkten Bundessteuer pro 2013 aufzuheben und das Erlassgesuch gutzuheissen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung dem Rekurrenten und Beschwerdeführer zu Recht den Steuererlass verweigert hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 StV können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

cc) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 201a StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat (lit. a), im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt (lit. b), die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat (lit. c), oder während des Beurteilungszeit-

raums andere gleichrangige Gläubiger oder Gläubigerinnen bevorzugt behandelt hat, (lit. d), oder überschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern und Gläubigerinnen zugute kommen würde, (lit. e).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Um festzustellen, ob sich eine steuerpflichtige Person in einer finanziellen Notlage befindet, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (nachfolgend Richtlinien) berechnet. Die vom Rekurrenten und Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbedarf im Konkubinat	850.00
Miete (inkl. Nebenkosten) im Konkubinat	747.00
Krankenkasse (nur KVG)	406.00
U-Abo	73.00
Zahnarzt	60.00
Brille	80.00
Selbstbehalte	250.00
Taxi	200.00
[…] Taggeldversicherung	488.00
AHV	104.00
Unvorhergesehenes	150.00
Laufende Steuern	0.00
Total Ausgaben	**3‘408.00**
Einnahmen	**Betrag/Monat**
Taggelder […]	3‘680.00
Total Einnahmen	**3‘680.00**
Budgetüberschuss	**272.00**

b) Zur oben stehenden Berechnung sind folgende Ausführungen zu machen:

Der Rekurrent und Beschwerdeführer macht geltend, dass er 60% der Mietkosten, ausmachend CHF 896.00, zu übernehmen habe, während die Steuerverwaltung von 50% der Mietkosten, ausmachend CHF 747.00, ausgeht. Praxisgemäss sind die Mietkosten von Konkubinatspaaren bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums im Rahmen des Steuererlassverfahrens hälftig zu teilen, weshalb vorliegend Mietkosten in der Höhe von CHF 747.00 bei den Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Der Rekurrent und Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe weitere Auslagen für seine Zusatzversicherung Sympany in der Höhe von CHF 43.00 geltend. Diese Zusatzversicherung ist nicht obligatorisch. Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann gemäss Ziffer 3 der Richtlinien mit Verweis auf BGE 134 III 323 nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren macht der Rekurrent und Beschwerdeführer Ausgaben für Telefonrechnungen in der Höhe von CHF 110.00, die Helvetia Hausrat- und Haftpflichtversicherung in der Höhe von CHF 43.00 und die IWB in der Höhe von CHF 66.00 geltend. Die Steuerverwaltung wendet dagegen zu Recht ein, dass diese Auslagen bereits im Grundbetrag enthalten sind (vgl. Ziffer 1 der Richtlinien).

Schliesslich macht der Rekurrent und Beschwerdeführer zusätzlich die Kosten für Essen und Werkmaterial im Rahmen einer Therapie bei der Stiftung B in der Höhe von CHF 35.00 und für Notfallrettungen geltend. Diesbezüglich macht die Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung geltend, dass die Kosten für die Notfallrettungen bereits durch den angerechneten Selbstbehalt von monatlich CHF 200.00 berücksichtigt seien. Gleiches gelte für die Zahnarztkosten. Ferner sei der monatliche Betrag von CHF 150.00 für Unvorhergesehenes eben für Projekte wie die Therapie bei der Stiftung Melchior einsetzbar.

Aufgrund der vom Rekurrenten und Beschwerdeführer eingereichten Rechnungen der Rettung, Sanität, Basel-Stadt vom 19. Januar 2014 (CHF 785.00), 18. Juli 2014 (CHF 700.00) sowie vom 06. Februar 2015 (CHF 710.00) und vom 8. Mai 2015 (CHF 765.00) ist nach Abzug der Versicherungsbeteiligung (max. CHF 500.00 pro Jahr) von einem anrechenbaren Betrag von CHF 80.00 pro Monat für Rettungskosten auszugehen. Darüber hinaus ergeben sich aus der Leistungsbescheinigung der Assura (KVG) vom 10. Februar 2015 für das Jahr 2014 ohne Berücksichtigung des Rettungseinsatzes vom 19. Januar 2014 vom Rekurrenten und Beschwerdeführer selbst getragene Gesundheitskosten von monatlich CHF 132.00. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kosten für das Essen und Werkmaterial im Rahmen der The-

rapie bei der Stiftung B in der Höhe von CHF 35.00 sind gesamthaft Selbstbehalte von CHF 250.00 bei den Ausgaben angemessen.

Nicht ohne weiteres ersichtlich ist, weshalb die Steuerverwaltung die Zahnarztkosten erstmals im Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahren unter die Selbstbehalte subsumiert. In den Unterlagen befindet sich eine Zahnarztrechnung vom 17. Juli 2014 in der Höhe von CHF 1‘430.80, zahlbar bis 28. Februar 2015, sowie eine E-Mail von C, Praxis Dr. med. dent. D, vom 7. April 2014, mit welcher bestätigt wird, dass „die Zahnarztrechnung von Herrn X, geb. 30.01.1956, vom 11. Februar 2015 bis 1. April 2015 in der Höhe von CHF 713.70 noch nicht beglichen wurde.“ Vor diesem Hintergrund sind vorliegend CHF 60.00 für Zahnarztkosten zu berücksichtigen.

Die Steuerverwaltung hat dem Rekurrenten und Beschwerdeführer unpräjudiziell CHF 200.00 pro Monat für Taxifahrten zugestanden und gleichzeitig Fahrtkosten für das U-Abo in der Höhe von CHF 73.00 berücksichtigt. Aufgrund der gesundheitlichen Situation des Rekurrenten und Beschwerdeführers ist daran festzuhalten.

Die Steuerverwaltung macht in ihrer Vernehmlassung geltend, dass die Berücksichtigung der laufenden Steuern mit einem Betrag von CHF 454.00 in der Ausgabenrechnung in Frage zu stellen sei, weil gestützt auf die Angaben der Vertreterin davon auszugehen sei, dass weder Rücklagen gebildet worden seien noch Zahlungen für die laufenden Steuern pro 2014 erfolgt seien. Würden diese Kosten für persönliche Auslagen verwendet, anstatt Steuerrücklagen zu bilden, so mache deren Berücksichtigung im Existenzbedarf wenig Sinn. Dies gelte umso mehr, als dass der Pflichtige weiterhin das Fahrzeug BMW […] eingelöst habe, obgleich er seit seinem Schlaganfall nicht mehr Auto fahren könne.

Unter der Position Steuern werden praxisgemäss die laufenden Steuern berücksichtigt. Das ist sachlich gerechtfertigt, da damit die Anhäufung neuer Steuerschulden vermieden wird. Da der Rekurrent und Beschwerdeführer nach eigenem Bekunden weder Rücklagen gebildet noch Zahlungen für die laufenden Steuern pro 2014 geleistet hat, ist es vertretbar, vorliegend von der Berücksichtigung der laufenden Steuern abzusehen.

c) Insgesamt ist aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei dem Rekurrenten und Beschwerdeführer nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen. Die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2013 und der direkten Bundessteuer pro 2013 in Höhe von insgesamt CHF 5‘425.90 bzw. CHF 233.70 kann

mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 272.00 innerhalb von rund 21 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Die Steuerverwaltung hat in der Vernehmlassung mit Verweis auf den Einspracheentscheid festgestellt, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer Drittgläubiger hat (Stand per 31. Dezember 2013: Visa CHF 3‘211.00; Cembra Money Bank CHF 1‘494.00, Bank-now CHF 14‘147.00). Zudem habe der Rekurrent und Beschwerdeführer im ersten Quartal 2014 auch Ratenzahlungen an die Bank-now geleistet sowie im ersten Semester 2014 Zahlungen an die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Land von total CHF 1‘728.00 und an das Untersuchungsrichteramt E von CHF 500.00 für eine Busse getätigt. Im gleichen Zeitraum seien aber keine Zahlungen an die Steuerverwaltung für die per 31. Mai 2014 fälligen Steuern pro 2013 erfolgt. Zwischenzeitlich seien zwar die Ratenzahlungen an die Bank-now durch eine vom Pflichtigen abgeschlossene Versicherung übernommen worden. Aufgrund der Höhe der per 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Schulden und der teils nachgewiesenen, teils durch die Versicherung getätigten Ratenzahlungen, sei indessen davon auszugehen, dass ein grosser Teil der Schulden nach wie vor bestehe. Ein Verzicht auf die Steuerforderung würde daher in erster Linie nicht dem Pflichtigen, sondern den übrigen Gläubigern zu Gute kommen, was nicht Sinn und Zweck des Steuererlasses sei.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass der Rekurrent und Beschwerdeführer Schulden in der Höhe von CHF 8‘740.00 (Bank-now AG, Stand 24. April 2015), CHF 2‘633.00 (Viseca, Stand 10. April 2015) und CHF 1‘877.00 (Cembra Money Bank, Stand 8. April 2015) hat. Es ist davon auszugehen, dass nach wie vor ein Teil der Schulden besteht. Unbestritten und belegt sind auch die von der Steuerverwaltung geltend gemachten Zahlungen des Rekurrenten und Beschwerdeführers an die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Land (in Raten à CHF 300.00) und an das Untersuchungsrichteramt E. Insofern durfte die Steuerverwaltung auch aufgrund der Bevorzugung anderer Gläubiger von einem Steuererlass absehen.

6. Die Steuerverwaltung macht in ihrer Vernehmlassung geltend, dass die Voraussetzungen für einen Steuererlass auch aufgrund der überhöhten Lebenshaltungskosten des Rekurrenten und Beschwerdeführers infolge des Haltens eines Fahrzeugs nicht gegeben seien. Wie es sich damit verhält, kann vorliegend aber offen bleiben, da der Rekurs und die Beschwerde bereits aufgrund der Budgetberechnung, dem Vorhandensein von Drittgläubigern und der Bevorzugung anderer Gläubiger abzuweisen ist.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten und Beschwerdeführer als unterliegende Partei in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 im Umfang ihres Unterliegens eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 7. Mai 2015 gewährten unentgeltlichen Prozessführung wird hierauf verzichtet.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2013 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2013 wird abgewiesen.
3. Infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege werden für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben.
4. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und Beschwerdeführers, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.